

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 9. Juni 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 112.) Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung im Wahlkreis Pommern. — (Nr. 113.) Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung im Wahlkreis Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 114.) Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung im Wahlkreis Pommern. — (Nr. 115.) Kirchenammlung für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands. — (Nr. 116.) Außerordentliche Kirchenammlungen für die landeskirchlichen Notstände. — (Nr. 117.) Kirchenammlung für die Berliner Stadtmission. — (Nr. 118.) Förderung des Baues von Gemeindehäusern. — (Nr. 119.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juni 1921.

(Nr. 112.) Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung im Wahlkreis Pommern.

Die Wahlmatrikel für den Wahlkreis Pommern, die den gesetzlichen Sollbestand der Wähler ergibt, ist von dem Wahlkommissar endgültig festgestellt. Wahlvorschläge sind bei ihm eingegangen; ihre Veröffentlichung, soweit sie vom Wahlausschuß zugelassen werden, steht alsbald bevor. Es ist daher an der Zeit, daß sich die Gemeindefkirchenräte für die in den Gemeinden in der Zeit vom 25.—27. Juni vorzunehmenden Wahlen rüsten; Tag und Stunde dürften, wie wir voraussetzen, bereits überall beschlossen sein. Die Gemeindefkirchenräte, insbesondere ihre Vorsitzenden werden sich daher, wo dies noch nicht geschehen, unverzüglich mit den einschlägigen Vorschriften genau vertraut zu machen haben; es sind die §§ 11—15 des Kirchengesetzes vom 19. Juni 1920 (Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. 1920 S. 115) und Art. III sowie IV 1a der Wahlordnung vom 2. Mai d. Js. (daselbst 1921 Seite 63). Es sei hier noch auf folgendes besonders hingewiesen:

Stimmbezirke sind die Kirchengemeinden bzw. die Gesamtparochien. Auf dem Lande wird dadurch für die Wähler, die nicht am Pfarrorte wohnen, die Wahl mehr oder minder erschwert. Um so mehr wird der Vorsitzende des Gemeindefkirchenrates bemüht sein müssen, sie auf die ganz außerordentliche Tragweite hinzuweisen, welche die Wahl für unsere evangelische Landeskirche hat und die jedem berufenen Wähler Ausübung seines Wahlrechtes zur allerernstesten Gewissenspflicht macht. Dadurch, daß sie aus einer großen Zahl von Kirchengliedern allein als wahlberechtigt vom Gesetz erkoren sind, haben die Wähler eine ungeheure Verantwortung übernommen, die sie alle persönlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten überwinden lassen muß.

Die Wahl findet zwar in einer Sitzung der kirchlichen Gemeindefkörperschaften statt, ist aber keine Beschlußfassung derselben. Demnach ist auch keine Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich. Vielmehr haben die Erschienenen auf jeden Fall zu wählen.

Die vom Wahlkommissar bekanntgegebenen Wahlvorschläge gelten für den Wahlkreis, also für die ganze Provinz Pommern. Nur ihnen und nur einem von ihnen darf der einzelne Stimmzettel Namen entnehmen. Da immer nur die ganzen Vorschläge gewählt werden, genügt die Angabe eines Namens, insbesondere des ersten Bewerbers, dessen Name den Vorschlag bezeichnet.

Die Stimmzettel — von weißem oder weißlichem Papier und ohne Kennzeichen — müssen schon außerhalb des Wahlraumes (handschriftlich oder durch Vervielfältigung) mit dem Namen des oder der zu Wählenden versehen sein. Im Wahlraum werden sie dann von dem Wähler

unbeobachtet in einen Umschlag getan. Die Umschläge, die innerhalb des Stimmbezirks von gleicher Farbe und Größe sein müssen, hat der Gemeindefkirchenrat bzw. Gesamtgemeindefkirchenrat beliebig zu beschaffen und, nachdem sie von ihm mit dem örtlichen Kirchensiegel gestempelt sind, für die Wähler bereit zu halten. Eine Lieferung der Umschläge von hier aus findet also nicht statt. Dagegen werden die Formulare für die Verhandlungsniederschrift über die Wahl dem Gemeindefkirchenrats-Vorsitzenden demnächst von dem Unterzeichneten unentgeltlich zugefertigt werden.

Pr. Nr. 1005.

D. Gofner.

**Der Präsident
des Evangelischen Konsistoriums
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 6. Juni 1921.

(Nr. 113.) Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung im Wahlkreis
Grenzmark Posen-Westpreußen.

Zur Prüfung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis Grenzmark Posen-Westpreußen, gegebenenfalls zur Feststellung, daß die Wahl als geschehen zu gelten hat, habe ich den Wahlausschuß dieses Wahlkreises auf

Mittwoch, den 15. Juni d. Js., nachmittags 5 Uhr

nach Schneidemühl in das dortige Evangelische Gemeindehaus (Milchstraße) zu einer Sitzung einberufen.

Indem ich dies gemäß Art. II Ziff. 12 a und 15 a der Wahlordnung vom 2. Mai d. Js. (Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 63) öffentlich bekanntmache, bemerke ich, daß jeder nach §§ 4 und 5 des Kirchlichen Gemeindevahlgesetzes vom 19. Juni 1920 (daf. S. 115) Wahlberechtigte Zutritt zum Versammlungsraum hat.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis Grenzmark.

Egb. Pr. Nr. 1004.

D. Gofner.

**Der Präsident
des Evangelischen Konsistoriums
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 6. Juni 1921.

(Nr. 114.) Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung im Wahlkreis Pommern.

Zur Entscheidung über Zulassung und etwaige Verbindung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis Pommern habe ich den Wahlausschuß dieses Wahlkreises auf

Donnerstag, den 16. Juni d. Js., nachmittags 5 Uhr

in den Sitzungsaal des hiesigen Konsistoriums, Stettin Elisabethstr. 9, zu einer Sitzung einberufen.

Indem ich hiervon gemäß Art. II Ziff. 12 a der Wahlordnung vom 2. Mai d. Js. (Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 63) öffentlich Kenntnis gebe, bemerke ich, daß jeder nach §§ 4 und 5 des Kirchlichen Gemeindevahlgesetzes vom 19. Juni 1920 (daf. S. 115) Wahlberechtigte Zutritt zum Versammlungsraum hat.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis Pommern.

Egb. Pr. Nr. 1003.

D. Gofner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1921.

(Nr. 115.) Kirchensammlung für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 30. Dezember 1920 — E. O. I 4375 — genehmigt, daß für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands in Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 25/27, auch in diesem Jahre eine einmalige Kirchensammlung abgehalten wird, die wir auf Seite 17 unter lfd. Nr. 21 des Kirchlichen Amtsblattes für 1921 auf den 3. Sonntag n. Trin., dem 12. Juni d. Js., ausgeschrieben haben.

Zur Empfehlung der Kollekte werden die Herren Geistlichen auf die 28jährige Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete der weiblichen Jugendpflege hingewiesen. Die große wirtschaftliche Not, die alle Betriebe der Inneren Mission betroffen hat, gefährdet auch die Arbeit an der Jugend, an die gleichzeitig die höchsten Anforderungen gestellt werden. Aller Orten ist ein Fragen und Gären auch in der weiblichen Jugend erwacht.

Es ist dringendste Notwendigkeit, ihre Pflege in evangelisch-kirchlichem Sinne, in neuer Art, der Jugend verständlich, in verstärktem Maße mit neuen Mitteln zu treiben. Und es ist unbedingt erforderlich, daß sie auch die Teilnahme der Gemeinde gewinnt, deren Unterstützung sie im Besonderen bedarf. Die Hälfte der Kollekte wird dem evangelischen Provinzialverband überwiesen, und kommt somit unmittelbar der Provinz zugute.

Tgb. VI. Nr. 945.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1921.

(Nr. 116.) Außerordentliche Kirchensammlungen für die landeskirchlichen Notstände.

Durch Erlaß vom 28. Februar 1921 — E. O. I 1100 — hat der Evangelische Oberkirchenrat — wie im Vorjahre — auch für 1921 zwei außerordentliche Notstandssammlungen angeordnet. Die Hälfte der Erträge soll zur Verfügung der Gemeinde-Kirchenräte (bzw. der Presbyterien) der sammelnden Gemeinden verbleiben.

Die Erträgnisse sollen sowohl der Gemeinde wie dem Ev. Oberkirchenrat dazu dienen, umsichtige und in die Tiefe gehende Aufklärung über die Lebensinteressen unserer evangelischen Kirche in die Wege zu leiten, dazu geeignete Vorträge und Versammlungen zu veranstalten und Volksmission im umfassendsten Sinne des Wortes zu treiben, wie überhaupt besonderen, aus den gegenwärtigen Verhältnissen sich ergebenden, schnell hervortretenden Notständen zu begegnen.

Wir schreiben die 1. Sammlung

für den 4. Sonntag nach Trinitatis, den 19. Juni 1921,

die 2. Sammlung

für den 11. Sonntag nach Trinitatis, den 7. August 1921

aus und beauftragen die Herren Geistlichen mit ihrer wirksamen Durchführung.

Der Ertrag jeder Sammlung ist sofort an die Superintendenten abzuführen. Die Herren Ephoren ersuche wir um beschleunigte Einsendung des Ertrages der Diözesen auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 der hiesigen Landschaftlichen Bank für das Konto „Konsistorium, Notstandskollekte“ und gleichzeitige Einsendung der Lieferzettel an uns.

Die erste Sammlung muß spätestens am 1. August, die zweite am 1. Oktober d. Js. abgeführt sein.

Tgb. VI. Nr. 944.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1921.

(Nr. 117.) Kirchensammlung für die Berliner Stadtmission.

Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats ist für die Berliner Stadtmission auch für das Jahr 1921 eine einmalige Kirchensammlung bewilligt worden. Wir schreiben sie für den 6. Sonntag nach Trinitatis, den 3. Juli d. Js., aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie in allen Gottesdiensten an diesem Sonntage nach warmer Empfehlung vorzunehmen. Der Ertrag der Sammlung ist bis zum 1. September 1921 den Superintendenten, von diesen gesammelt für die ganze Diözese der Berliner Stadtmission durch Zahlkarte oder Überweisung (Postcheckamt Bln. Nr. 3299) zu übermitteln. Der Lieferzettel muß uns spätestens am 15. September vorliegen.

Lgb. VI. Nr. 943.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juni 1921.

(Nr. 118.) Förderung des Baues von Gemeindegäusern.

Die XVI. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1920 beschlossen, den Gemeindefkirchenräten die Erbauung von Gemeindegäusern aufs neue dringend ans Herz zu legen und sie zu bitten, den Reichtum an irdischen Mitteln und an opferfreudiger Liebe die sie für die Entwicklung des kirchlichen Gemeindelebens außerordentlich wichtigen Sache dienstbar zu machen. Provinzialsynode weist ferner darauf hin, daß für den Bau und die Ausstattung von Gemeindegäusern, die in erster Linie der Jugendpflege dienen sollen, Beihilfen aus den von der Provinzialsynode dem Konsistorium bereitgestellten Mitteln bewilligt werden können.

Vorstehenden Beschluß bringen wir mit dem Bemerkten zur Kenntnis, daß von der Provinzialsynode während ihrer letzten Tagung für bestimmte Fälle Beihilfen zum Bau von Gemeindegäusern bewilligt worden sind. Auch wir werden den für die Pflege des kirchlichen Gemeindelebens so wichtigen Bau von Gemeindegäusern und -sälen nach Möglichkeit zu fördern suchen.

Lgb. IV. Nr. 358.

D. Goßner.

(Nr. 119.) Geschenke.

Der Kirche in Demmin, Synode gl. Namens, von den Witwen Raschke und Rasmse je 500 M mit der Auflage der Grabpflege.

Der Kirche in Jamickow, Synode Pentkun, von den Mitgliedern der Kirchengemeinde eine Gedächtnistafel für die im Weltkrieg Gefallenen im Werte von 150 M.

Der Kirche in Schaprode, Synode Bergen, von den Gemeindegliedern durch freiwillige Sammlungen eine Gedenktafel für die im Kriege Gefallenen im Werte von 1500 M.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Steurich in Groß Zicker, Synode Garz auf Rügen, am 24. Mai 1921 im Alter von 69 Jahren.

2. Ordensauszeichnung:

Dem Pastor lic. Conradt in Pasewalk; Synode gl. Namens, der Schlesische Orden II. Klasse.